



---

## TOP VII Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

**Titel:** Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern und ihnen gleichgestellter  
Ausländer

### **EntschlieÙung**

---

Auf Antrag von Dr. Julian Veelken, Dr. Matthias Albrecht, MBA und Dr. Eva Müller-Dannecker (Drucksache VII - 66) fasst der 117. Deutsche Ärztetag 2014 folgende EntschlieÙung:

Für gleiche Rechte bei der Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern und ihnen gleichgestellten Ausländern mit regulär Krankenversicherten

Der 117. Deutsche Ärztetag 2014 fordert den Bundesgesetzgeber auf, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie ihnen gleichgestellten Ausländerinnen und Ausländern (zum Beispiel Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus) die gleichen Rechte bei der Gesundheitsversorgung zukommen zu lassen wie regulär Krankenversicherten.

#### Begründung:

Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD aus dem Jahr 2013 ist eine zügige Neufassung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vorgesehen, mit der das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 umgesetzt werden soll. Ein Gesetzentwurf soll noch vor der parlamentarischen Sommerpause 2014 in den Bundestag eingebracht werden.

Das geltende Recht sieht für Betroffene nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungen bei akuten Erkrankungen, Schmerzzuständen und Schwangerschaft (§ 4 AsylbLG) vor. Zu der Gewährung sonstiger Leistungen (§ 6 AsylbLG) hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung betont: "Schon der Wortlaut des § 6 Abs.1 Satz 1 AsylbLG zeigt, dass es nicht um die Grundsicherung geht, sondern um Leistungen, die *im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich [...] sind*".

Die im AsylbLG vorgesehenen Leistungseinschränkungen sind in der Praxis oft umstritten und führen nicht selten zu zeitlichen Verzögerungen der Behandlung zu Lasten der Patienten. Dass die Leistungsgewährung nach § 6 AsylbLG in dem Ermessen von medizinisch nicht Sachkundigen in den Sozialämtern liegt, ist aus ärztlicher Sicht nicht verantwortbar.



---

Die Bestimmungen des AsylbLG zur Gesundheitsversorgung sind mit der vom Grundgesetz vorgegebenen Garantie eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht vereinbar. Maßstab muss das medizinisch Notwendige sein, wie es im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) vorgesehen ist. Davon ausgehend sollten die Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz künftig in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden.

Damit ginge ein erheblicher Bürokratieabbau bei Ländern und Kommunen einher, weil die aufwändige Leistungsbewilligung und Rechnungsprüfung bei den Trägern des Asylbewerberleistungsgesetzes entfällt. Statt eines Parallelsystems für einen relativ kleinen Personenkreis kann auf das bereits bestehende und spezialisierte System der Krankenkassen zurückgegriffen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG verfassungswidrig sind, da Art. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 GG ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums begründet. Dieses Grundrecht *"umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben."*